Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Ist, unbeschadet der notwendigen Erfüllung des besonderen Erfordernisses hinsichtlich der Grundausbildung gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 (Nostrifizierung), die Vorlage von Nachweisen hinsichtlich der Erfüllung von besonderen Erfordernissen durch Antragstellerinnen/Antragsteller, denen

1. der Status einer Asylberechtigten/eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, oder
2. einer subsidiär Schutzberechtigten/eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 oder
3. ein entsprechender Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen

zuerkannt worden ist (Begünstigte gemäß Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG), nicht möglich, so ist von der Verpflichtung zur Vorlage abzusehen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist von der Antragstellerin/vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die betreffenden Nachweise nicht beigebracht werden können.

(6) Im Fall des Abs. 5 hat die Österreichische Ärztekammer aufgrund der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers die Erfüllung der besonderen Erfordernisse unter Anwendung der §§ 5a und 14 zu prüfen. Fehlende Ausbildungszeiten hat die Antragstellerin/der Antragsteller als Turnusärztin/Turnusarzt nachzuholen. Sofern eine ausreichende Entscheidungsgrundlage besteht, hat die Österreichische Ärztekammer der Antragstellerin/dem Antragssteller Zugang zur Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztinprüfung/Facharztprüfung zu gewähren und bei erfolgreicher Absolvierung ein Diplom gemäß § 15 auszustellen.“

2. In § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Trägerin/der Träger der Ausbildungsstätte hat im Falle einer Umstrukturierung einer Ausbildungsstätte dies der Österreichischen Ärztekammer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wobei die Anerkennung weiterhin bestehen bleibt, sofern die Voraussetzungen für eine Anerkennung weiterhin erfüllt sind.“

3. In § 14 Abs. 1 Z 1 und in Abs. 1 letzter Satz werden jeweils nach der Bezeichnung „BGBl. II Nr. 286/2006,“ *die Wortfolge* „oder der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015,“*eingefügt.*

4. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern hervorkommt, dass eine für die Ausstellung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder die Ausstellung erschlichen wurde, hat die betreffende Person auf Verlangen der Österreichischen Ärztekammer das Diplom zur Einziehung unverzüglich zu übermitteln.“

5. In § 27 Abs. 1 werden nach Z 12 folgende Ziffer „12a“ *eingefügt, am Ende der Z 17 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach Z 17 folgende Ziffer* „18“ *angefügt:*

„12a. Hinweis auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Austragung aus dieser,

18. Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer von Gruppenpraxen.“

6. In § 27 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „gemäß Z 1, 2, 5 und 8 bis 13“ *ersetzt durch die Wortfolge* „gemäß Z 1, 2, 5, 8 bis 13, 15 hinsichtlich einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung (§§ 62 und 138), 16 hinsichtlich einer Sperre der Ordinationsstätte (§ 56), sowie 18“.

7. In § 27 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „die erforderlichen Unterlagen“ *ersetzt durch die Wortfolge* „im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht alle erforderlichen Unterlagen“.

8. In § 29 Abs. 1 werden nach Z 3 folgende Z 3a, nach Z 6 folgende Z 6a und nach Z 7 folgende Z 7a angefügt:

„3a. jede Änderung des rechtmäßigen Aufenthaltes (§ 4 Abs. 2 Z 5);

6a. jede Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Austragung aus dieser;

7a. Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer von Gruppenpraxen;“

9. In § 31 Abs. 3 wird in Z 3 die Wortfolge „sowie für“ *ersetzt durch einen Beistrich, in Z 4 der Punkt ersetzt durch die Wortfolge* „sowie für“ *und nach Z 4 folgende Z 5 angefügt:*

„5. Fachärztinnen/Fachärzte klinischer Sonderfächer im Hinblick auf notwendige Impfungen im Kontext epidemiologischer Situationen insbesondere bei einer Pandemie.“

10. In § 41 Abs. 1 erster Satz entfällt das Wort „hauptberuflich“.

11. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte, die ausschließlich solche ärztliche Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte (§ 45 Abs. 2), wie insbesondere Erstellung von Aktengutachten, Vertretungen in Ordinationsstätten, arbeitsmedizinische und schulärztliche Tätigkeiten, Teilnahme an ärztlichen Notdiensten oder organisierten Notarztdiensten, erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis (§ 46) ausgeübt werden, haben der Österreichischen Ärztekammer den Wohnsitz, sollte ein solcher im Bundesgebiet nicht gegeben sein, den Ort der Tätigkeiten, unverzüglich bekannt zu geben.“

12. In § 49 Abs. 2 wird nach der Wortfolge im ersten Satz „allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten“ *die Wortfolge* „und allenfalls auch in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen/Vertretern einer anderen Wissenschaft oder eines anderen Berufes,“ *eingefügt.*

13. § 49 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abs. 4 und 5 finden sinngemäß auch Anwendung auf Personen, zu deren Antrag auf Nostrifizierung eines im Ausland abgeschlossenen Studiums der Humanmedizin ein Nostrifizierungsverfahren an einer österreichischen Medizinuniversität oder österreichischen Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, anhängig ist.“

14. § 51 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird die Dokumentation gemäß Abs. 5 nicht abgeliefert, so hat die nach dem ehemaligen Berufssitz oder Wohnsitz (§ 47) zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Dokumentation zwangsweise gegen Kostenersatz durch die Erbin/den Erben oder die sonstige Rechtsnachfolgerin/den sonstigen Rechtsnachfolger einzuziehen und dem Amt der zuständigen Landesregierung zu übersenden.“

15. § 54 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen

a) der öffentlichen Gesundheitspflege,

b) der Rechtspflege,

c) von minderjährigen Personen im Zusammenhang mit Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, oder

3 von 6

d) von einwilligungsunfähigen Patientinnen/Patienten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der für die Behandlungskontinuität unerlässlichen Eckdaten gegenüber den mit der Pflege betrauten Personen

unbedingt erforderlich ist."

16. § 58a samt Überschrift lautet:

„Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

§ 58a. (1) Hat eine Person, die behauptet, durch Verschulden einer Ärztin/eines Arztes bei dessen Beratung, Untersuchung oder Behandlung geschädigt worden zu sein, schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben, so ist der Fortlauf der Verjährungsfrist von dem Tag, an welchem

1. die bezeichnete Schädigerin/der bezeichnete Schädiger oder
2. ihre/seine bevollmächtigte Vertreterin oder ihr/sein bevollmächtigter Vertreter oder
3. ihre/seine Haftpflichtversichererin oder ihr/sein Haftpflichtversicherer oder
4. die Rechtsträgerin/der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher die genannte Ärztin/der genannte Arzt tätig war,

schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein, gehemmt.

(2) Wenn eine Patientenanwältin/ein Patientenanwalt oder eine ärztliche Schlichtungsstelle von der angeblich Geschädigten/vom angeblich Geschädigten oder von der angeblichen Schädigerin/vom angeblichen Schädiger oder von einer ihrer bevollmächtigten Vertreterinnen/einem ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich um Vermittlung ersucht wird, so ist der Fortlauf der Verjährungsfrist von dem Tag an, an welchem dieses Ersuchen bei der Patientenanwältin/beim Patientenanwalt oder bei der ärztlichen Schlichtungsstelle einlangt, gehemmt.

(3) Die Hemmung des Fortlaufs der Verjährungsfrist endet mit dem Tag, an welchem

1. die angeblich Geschädigte/der angeblich Geschädigte oder die bezeichnete Schädigerin/der bezeichnete Schädiger oder eine ihrer bevollmächtigten Vertreterinnen/einer ihrer bevollmächtigten Vertreter oder
2. die angerufene Patientenanwältin/der angerufene Patientenanwalt oder die befasste ärztliche Schlichtungsstelle

schriftlich erklärt hat, dass sie/er die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht, spätestens aber 18 Monate nach Beginn des Laufes dieser Hemmungsfrist.

(4) Für den Fall des Bestehens einer Haftpflichtversicherung begründet die Mitwirkung der ersatzpflichtigen Versicherungsnehmerin/des ersatzpflichtigen Versicherungsnehmers an der objektiven Sachverhaltsfeststellung keine Obliegenheitsverletzung, die zur Leistungsfreiheit der Versicherin/des Versicherers führt."

17. In § 66b Abs. 2 werden am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach der Z 2 folgende Z 3 bis 5 angefügt:

„3. an die Österreichische Ärztekammer und an andere Ärztekammern in den Bundesländern, soweit dies zur Zusammenarbeit und zur Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern erforderlich ist,
4. an die Akademie der Ärzte, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
5. an die Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH (ÖQMed), soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

18. In § 71 Abs. 4 wird im ersten, zweiten und dritten Satz jeweils die Wortfolge „dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag)" *ersetzt durch die Wortfolge* „siebten Tag vor dem Tag der Wahlanordnung".

19. In § 72 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „zu einem von dieser zu verlautbarenden Zeitpunkt vor einer Wahlausschreibung" *ersetzt durch die Wortfolge* „zum siebten Tag vor dem Tag der Wahlanordnung".

20. § 75 Abs. 5 lautet:

„(5) Nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann die Wahl gemäß Art. 141 B-VG innerhalb von zwei Wochen von jeder wahlwerbenden Gruppe beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden."

21. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Wählbar sind die wahlberechtigten Kammerangehörigen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Wahlstichtag insgesamt mindestens sechs Monate in der Ärzteliste im Bereich der jeweiligen Ärztekammer eingetragen waren, ausgenommen Ärztinnen/Ärzte, die zum Wahlstichtag als Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung in die Ärzteliste eingetragen sind.“

22. § 77 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Personen, die Vertragsärztinnen/Vertragsärzte oder Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung sind, sind nur in der Ärztekammer wählbar, in der der diesbezügliche Berufssitz der Vertragsärztinnen/Vertragsärzte oder der Sitz der Vertragsgruppenpraxis liegt.

(4) Wahlwerbende Gruppen, die nicht zumindest vier von hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in dem jeweiligen Wahlkörper erreicht haben, gelten als nicht gewählt und sind aus dem Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses des jeweiligen Wahlkörpers auszuscheiden.

(5) Eine Kammerrätin/ein Kammerrat verliert ihr/sein Mandat, wenn sie/er

1. eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen hat und deswegen von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, oder
2. den ärztlichen Beruf 30 Monate nicht im Bereich jener Ärztekammer ausgeübt hat, in der sie/er gewählt worden ist, oder
3. nachträglich aus der Ärzteliste gestrichen worden ist, sodass zum Wahlstichtag keine Mitgliedschaft zur Ärztekammer bestanden hat.

(6) Nicht gewählte Wahlwerberinnen/Wahlwerber eines Wahlvorschlages sind in der festgelegten Reihenfolge Ersatzfrauen/Ersatzmänner für den Fall des Ausscheidens aus einem Mandat aus ihrer Liste. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt das Mandat oder bleiben die Mandate der wahlwerbenden Gruppe frei.“

23. In § 117d Abs. 2 werden am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach Z 2 folgende Z 3 bis 5 angefügt:

„3. an die Ärztekammern in den Bundesländern, soweit dies zur Zusammenarbeit und zur Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern erforderlich ist,
4. an die Österreichische Akademie der Ärzte, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
5. an die ÖQMed, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

24. Nach § 117d Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Österreichische Ärztekammer darf bei ihren Datenanwendungen Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000, insbesondere die Ärztekammern in den Bundesländern, die Österreichische Akademie der Ärzte, die ÖQMed sowie die Träger der Ausbildungsstätten in Anspruch nehmen. Die Österreichische Ärztekammer ist in jenen Fällen, in denen sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen der Ausbildungsstätten- und Ausbildungsstellenverwaltung tätig wird, Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000. Die Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den Bundesländern haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten aufgrund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.“

25. In § 118d Abs. 7 Z 5 wird die Wortfolge „Abs. 5 Z 6 bis 9“ *ersetzt durch die Wortfolge* „Abs. 5 Z 7 bis 10“.

26. Nach § 118f wird folgender § 118g samt Überschrift eingefügt:

„Datenschutz

§ 118g. Die ÖQMed ist im Sinne des DSG 2000 zur

1. Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen und persönlichen berufsbezogenen Daten der Ärzte sowie
2. zur Weitergabe an die Österreichische Ärztekammer, an die Ärztekammern in den Bundesländern, an die Sozialversicherungsträger, an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie an Krankenfürsorgeanstalten, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist,

ermächtigt.“

27. In § 138 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 188 Abs. 1“ *ersetzt durch den Ausdruck* „§ 188“.

28. In § 141 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „des Bundesministers für Gesundheit oder“.

29. In § 150 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sowie“.

30. In § 150 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder“.

31. In § 151 Abs. 3 zweiter Satz und § 154 Abs. 3 zweiter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „sowie der Bundesminister für Gesundheit und Frauen“.

32. In § 162 wird der Ausdruck „„ der Österreichischen Ärztekammer und dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen“ *ersetzt durch die Wortfolge* „und der Österreichischen Ärztekammer“.

33. § 195c Abs. 3 lautet:

„Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen oder eine/ein von ihr/ihm betraute Bedienstete/betrauter Bediensteter ist berechtigt, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen. Die Österreichische Ärztekammer hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu Jahresbeginn die in Aussicht genommenen Termine der Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands sowie auf Aufforderung die diesbezüglichen Tagesordnungen zu übermitteln. Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann im Einzelfall von den Organen der Österreichischen Ärztekammer gefasste Beschlüsse zur Vorlage anfordern. Die Österreichische Ärztekammer ist verpflichtet, diese Beschlüsse der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen vorzulegen.“

34. § 195e samt Überschrift lautet:

„Disziplinarrechtliche Aufsicht

§ 195e. (1) Das disziplinarrechtliche Aufsichtsrecht der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Kanzleigeschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen berechtigt, sich jederzeit von der Kanzleigeschäftsführung des Disziplinarrats sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren unterrichten zu lassen und die Beseitigung diesbezüglicher Missstände zu verlangen.

(2) Der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen bedarf die Bestellung

1. der beiden ärztlichen Mitglieder der Disziplinarkommission und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 140 Abs. 3) sowie
2. der Disziplinaranwältin/des Disziplinaranwaltes und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter beim Disziplinarrat (§ 141).

Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Bestellung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht.

(3) Werden Missstände (Abs. 1) nicht beseitigt, so ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen berechtigt,

1. den Disziplinarrat oder einzelne Disziplinarkommissionen aufzulösen oder
2. die Disziplinaranwältin/den Disziplinaranwalt oder ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter beim Disziplinarrat abzuberufen,

wenn die gesetzmäßige Führung der Kanzleigeschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren nicht anders gewährleistet werden kann. In einem solchen Fall ist eine Neubestellung durchzuführen.

(4) Die Österreichische Ärztekammer hat zum Ende eines jeden Jahres der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen nach den Vorgaben der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen ein Verzeichnis der

1. eingegangenen Anzeigen,
2. erledigten Disziplinarverfahren sowie
3. der noch anhängigen Disziplinarverfahren

vorzulegen.“

35. In § 235 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Trägerin/der Träger einer Ausbildungsstätte hat im Falle einer Umstrukturierung einer Ausbildungsstätte dies der Österreichischen Ärztekammer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wobei die Anerkennung weiterhin bestehen bleibt, sofern die Voraussetzungen für eine Anerkennung weiterhin erfüllt sind.“

36. In § 235 wird dem Abs. 13 folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Ordinationsstätten, denen eine Bewilligung als Lehrpraxis gemäß § 12 oder Gruppenpraxen, denen eine Bewilligung als Lehrgruppenpraxis gemäß § 12a erteilt worden ist, gelten auch als Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen für Personen gemäß Abs. 3.“

37. § 236 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2016 erhält die Bezeichnung „§ 237“ *und die Überschrift lautet:*

„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2016“

38. Nach § 237 wird folgender § 238 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016

§ 238. Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.2016 in Kraft.“